

§ 14 Inhaltliche Mängel von Erklärungen

I. Geheimer Vorbehalt und Scherzgeschäft

Wer etwas erklärt und dabei einem **unbewussten Willensmangel** unterliegt, kann seine Willenserklärung wegen **Irrtums** nach §§ 119, 120 BGB anfechten [dazu noch § 15 III. der Gliederung].

Erkennt der Erklärende, dass die abgegebene Erklärung nicht mit seinem Willen übereinstimmt, handelt es sich **dagegen** um einen „**bewussten Willensmangel**“ nach §§ 116 bis 118 BGB:

1. Geheimer Vorbehalt § 116 BGB

§ 116 BGB: Geheimer Vorbehalt

¹*Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen.*

²*Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbehalt kennt.*

Ein Geheimer Vorbehalt, das Erklärte nicht zu wollen, ist grundsätzlich unbeachtlich, denn dieser Wille ist für andere nicht gemäß § 133, 157 BGB erkennbar.

§ 116 S. 1 BGB bestimmt daher, dass eine **Willenserklärung nicht deshalb nichtig (und somit grundsätzlich wirksam!)** ist, wenn sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen.

Wird **jedoch** der (eigentlich) geheime Vorbehalt **erkannt**, ist die Erklärung gemäß **§ 116 S. 2 BGB nichtig**, so dass andere keine Rechtsfolgen daraus ableiten können.

2. Scherzgeschäft § 118 BGB

§ 118 BGB: Mangel der Ernstlichkeit

Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.

Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, dass der Mangel der Ernstlichkeit erkannt werde, ist gemäß **§ 118 BGB nichtig**.

Dies sind insbesondere Erklärungen

- aus Spaß,
- aus Prahlerei
- oder zu Lehrzwecken.

Hier hat der Erklärende die subjektive **Erwartung**, dass die mangelnde Ernstlichkeit **erkannt wird** (sog. „**guter Scherz**“). Daher ist die Willenserklärung nach § 118 BGB nichtig und andere können aus diesem Scherzgeschäft somit **keine unmittelbaren Rechtsfolgen** ableiten.

Verkennen andere **jedoch** die mangelnde Ernstlichkeit, können sie unter den Voraussetzungen des **§ 122 BGB Ersatz des Vertrauensschadens** verlangen [dazu noch § 15 II. 2. b) der Gliederung].

[**Beachte: Will** der Erklärende, dass die mangelnde Ernstlichkeit **nicht erkannt wird**, handelt es sich um ein **geheimen Vorbehalt gemäß § 116 S. 1 BGB** (sog. „**böser Scherz**“) und seine Willenserklärung ist dann grundsätzlich wirksam!]

II. Scheingeschäft § 117 BGB

§ 117 BGB: Scheingeschäft

(1) *Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig.*

(2) *Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.*

Bei einem Scheingeschäft wollen die Beteiligten nur den Schein eines Rechtsgeschäfts hervorrufen. Ihnen fehlt jedoch der Rechtsbindungswille, da die damit verbundenen Rechtswirkungen gerade nicht eintreten sollen.

(1) Eine solche Willenserklärung, die einem **anderen gegenüber** abzugeben ist

(2) und **mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben** wird,

(3) ist deshalb gemäß **§ 117 Abs. 1 BGB nichtig**.

§ 117 Abs. 1 BGB gilt nicht für nicht-empfangsbedürftige Erklärungen wie die Auslobung (§ 657 BGB), die Eigentumsaufgabe (Dereliktion § 959 BGB) oder das eigenhändige Testament (§§ 2064, 2247 BGB). Diese sind aus Gründen des Verkehrsschutzes somit selbst dann wirksam, wenn sie von dem Erklärenden nur zum Schein abgegeben werden.

Wird durch ein Scheingeschäft jedoch ein **anderes Rechtsgeschäft verdeckt**, so finden nach **§ 117 Abs. 2 BGB** die Vorschriften dieses verdeckten Geschäfts Anwendung.

Beispiel:

Verkäufer V und Käufer K schließen am 1. des Monats einen schriftlichen Kaufvertrag über ein Grundstück zu 200.000,- €.

Im notariellen Kaufvertrag vom 2. des Monats geben V und K, um Notar- und Grundbuchkosten sowie Grunderwerbsteuer zu sparen, als Kaufpreis nur 100.000,- € an.

(a) Dann ist der beurkundete Vertrag über 100.000,- € nicht gewollt und daher gemäß § 117 Abs. 1 BGB nichtig.

(b) Und der privatschriftliche Vertrag über 200.000,- € ist zwar nach § 117 Abs. 2 BGB gewollt, aber wegen Formmangels nichtig (§§ 125, 128, 311b Abs. 1 S. 1 BGB).

Dieser ohne Einhaltung der Form geschlossene Vertrag über 200.000,- € kann jedoch nach § 311b Abs. 1 S. 2 BGB geheilt und damit zivilrechtlich¹ wirksam werden, wenn seine Erfüllung durch Auflassung und Eintragung in das Grundbuch (§§ 873, 925 BGB) erfolgt.

¹ Strafrechtlich ist dies aber eine Steuerhinterziehung sowie eine Gebührenhinterziehung mittels Betruges!

III. Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot § 134 BGB

§ 134 BGB Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Die Privatautonomie ist eingeschränkt, wenn das Rechtsgeschäft gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, das dieses gerade verhindern will.

- (1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein **gesetzliches Verbot verstößt**,
- (2) ist, **sofern sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt**,
- (3) deshalb gemäß **§ 134 BGB nichtig**.

Verbotsgesetze in diesem Sinne sind alle formellen Gesetze, aber auch Verordnungen, Satzungen und selbst gewohnheitsrechtliche Regeln, die ein an sich mögliches ein- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft untersagen.

Die Nichtigkeitsfolge tritt dabei jedoch nur ein, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Das Rechtsgeschäft kann also **trotz des Verstoßes wirksam** sein, **wenn** sich das **Verbot** auf einen **anderen Schutzzweck** beschränkt.

Beispiele:

(1) Ein Rechtsgeschäft, das die Tötung einer Person zum Gegenstand hat, verstößt gegen §§ 211 und 212 StGB (Mord und Totschlag). Die Auslobung einer Belohnung (§ 657 BGB) oder Vereinbarung einer Vergütung (§ 631 BGB) für den Fall der Tötung sind, da das Strafgesetzbuch diese Delikte durch Strafandrohung gerade verhindern will, somit ebenfalls nichtig.

(2) Anders verhält es sich, wenn das Verbot ein Geschäft nur im Interesse der öffentlichen Ordnung untersagen, zivilrechtliche Wirkungen bei einem Verstoß aber dennoch gelten lassen will: So etwa § 3 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG). Danach müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden während der allgemeinen Ladenschlusszeiten geschlossen sein. Daher kann die Nichteinhaltung zwar zu einer öffentlich-rechtlichen Sanktion führen. Die zivilrechtliche Wirksamkeit der mit den Käufern getätigten Rechtsgeschäfte wird hierdurch aber nicht berührt.

IV. Verstoß gegen die guten Sitten

Die Privatautonomie wird auch eingeschränkt, wenn das Rechtsgeschäft gegen tragende Prinzipien der Sittenordnung verstößt.

1. Allgemeine Sittenwidrigkeit § 138 Abs. 1 BGB

§ 138 BGB: Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) ...

Ein Rechtsgeschäft, das gegen die **guten Sitten verstößt**, ist gemäß **§ 138 Abs. 1 BGB nichtig**.

Sittenwidrigkeit liegt vor, wenn gegen das Anstands- und Gerechtigkeitsempfinden aller billig und gerecht Denkenden verstoßen wird [dazu bereits § 7 II. der Gliederung].

Beispiel:

Drittschädigende Geschäfte sind grundsätzlich verwerflich und daher nichtig, so vor allem die vorsätzliche Verleitung einer Person zum Bruch eines mit einem Dritten bestehenden Vertrags oder das bewusste Zusammenwirken zweier Personen zum Nachteil eines Dritten (sog. Kollusion).

2. Wucher § 138 Abs. 2 BGB

§ 138 BGB: Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Nach § 138 Abs. 2 BGB sind insbesondere Rechtsgeschäfte nichtig,

- durch die jemand sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile **versprechen oder gewähren** lässt, die in einem **auffälligen Missverhältnis zur Leistung** stehen,
- **wenn** dies unter **Ausbeutung**
 - o der Zwangslage,
 - o der Unerfahrenheit,
 - o des Mangels an Urteilsvermögen
 - o oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen erfolgt.

Dieser sog. Wuchertatbestand des § 138 Abs. 2 BGB enthält einen Sonderfall sittenwidrigen Verhaltens und geht damit der allgemeinen Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB vor.

Objektive Voraussetzung des Wuchers ist dabei das Vorliegen eines **auffälligen Missverhältnisses** zwischen der Leistung und einer dafür zu erbringenden Gegenleistung. Auffällig ist ein Missverhältnis regelmäßig erst dann, wenn dieses die Schwelle des doppelten Wertes der Leistung bzw. der Hälfte der Gegenleistung erreicht.

Hinzukommen muss aber auch die **subjektive Voraussetzung**, dass der Wucherer dabei eine **Schwächesituation** des anderen **ausbeutet**. Dies kann in der Ausnutzung einer Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen geschehen.

Wie sich aus dem Wortlaut ableiten lässt, ist dabei nicht nur das Verpflichtungsgeschäft („versprechen lässt“), sondern auch das Erfüllungsgeschäft des Bewucherten (durch das sich der „Wucherer etwas gewähren lässt“) nichtig.

Der Bewucherte kann Geleistetes daher sowohl im Wege der Vindikation nach § 985 f. BGB als auch nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) herausverlangen.

Das Erfüllungsgeschäft des Wucherers (durch das er „dem Bewucherten etwas gewährt“) ist dagegen grundsätzlich wirksam. Der Wucherer kann die Rückabwicklung seiner Leistung daher nur im Rahmen der Kondiktion nach §§ 812 ff. BGB verlangen.